

Hinweise zum Kontrollverfahren	
Revision 4	09.03.2018

1 Grundlage der Kontrolle

Jedes Unternehmen, das ökologische / biologische Erzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) 834/2007 handhabt, ist verpflichtet diese Tätigkeit der zuständigen Kontrollbehörde zu melden und kontrollieren zu lassen.

Wesentliches Ziel bei dem Kontrollbesuch ist es, festzustellen, welche Ökoprodukte im Betrieb erzeugt und vermarktet werden und ob die Grundvoraussetzungen für eine ökologische Bewirtschaftung und/oder Verarbeitung ökologischer Produkte im Unternehmen gegeben sind.

Das Kontrollverfahren bildet die Basis zur Zertifizierung von Unternehmen.

2 Geltungsbereiche

Bereiche A (Landwirtschaftliche Erzeugung, außer der Erzeugung von Meeresalgen und Aquakulturtieren, Weinbau und Bienenhaltung), B (Verarbeitung), AHV (Außer-Haus-Verpflegung), D (Lohnverarbeitung für A, B), und H (Handel mit verpackten Öko-Produkten).

3 Anmeldung der Betriebe

Jedes anfragende Unternehmen wird gleich behandelt. Nach der Anfrage eines Unternehmens wird ein 'Info-Paket' mit folgenden Inhalten zugesandt:

- Antrag zur Zertifizierung
- Hinweise zum Kontrollverfahren
- Hinweise für die Bereiche A, B (AHV), D und H
- Sanktionskatalog
- Kostenübersicht
-

Die aktuelle Ökoverordnung (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 können Sie über unsere Internetseite www.lc-sh.de einsehen.

Mit dem Kontrollvertrag verpflichten sich die Unternehmen die Kennzeichnungs- und Erzeugungsvorschriften einzuhalten. Nach Abschluss des Kontrollvertrages wird dem Unternehmen die Kontrollnummer (Betriebsnummer) für die gemeldete Betriebseinheit mitgeteilt (z.B. D-SH-009-12345-AB).

Die Informationsweitergabe an Dritte wird im Kontrollvertrag geregelt. Für die Aufnahme eines Betriebes und dessen vollständige Beschreibung muss das Unternehmen den Betriebsaufnahmebogen, alle erforderlichen Anlagen und den amtlichen Meldebogen ausgefüllt an die Kontrollstelle zurückschicken.

Bei einer Änderung der Anforderungen an das Kontrollverfahren werden die bei der LC GmbH registrierten Unternehmen informiert.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018

Hinweise zum Kontrollverfahren	
Revision 4	09.03.2018

4 Umstellungszeitraum

Bevor pflanzliche und tierische Erzeugnisse als ökologische / biologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden dürfen, müssen die jeweiligen Anbauflächen bzw. Tiere einen festgelegten Umstellungszeitraum durchlaufen (siehe VO (EG) 889/2008 Kapitel 5).

Die Flächen werden bei der Betriebsaufnahme im Flächenverzeichnis erfasst. Bei der Umstellung auf ökologische Tierproduktion dienen Haltungsbücher, Bestandsregister, Stallbücher und andere Dokumente, aus denen der Haltungszeitraum ersichtlich wird, als Nachweise.

5 Planung der Kontrollen

Die Erstkontrolle der Betriebe erfolgt zeitnah nach Abschluss des Kontrollvertrages.

Bei der Erstkontrolle wird das Meldeformular gemäß Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 überprüft. Das Meldeformular wird von der LC GmbH an die zuständige Meldebehörde weitergeleitet.

Bei allen Betrieben erfolgt nach der Erstkontrolle jährlich eine vollständige Inspektion. Diese wird in der Regel vorher angekündigt. Um dem Verbraucherschutz Rechnung zu tragen, können Jahreskontrollen auch unangekündigt erfolgen. Zusätzlich erfolgen angemeldete oder unangemeldete Stichprobenkontrollen, deren Anteil entsprechend der Risikoeinstufung der Unternehmen und der Produkte ist. Stichprobenkontrollen werden i. d. R. als Teilkontrollen durchgeführt, z. B. eine Kontrolle auf unerlaubte Betriebsmittel. Sie können auch aufgrund von Änderungen in den Betrieben (Produkt-, Eigentümer-, Personal- oder Strukturwechsel) festgelegt werden.

6 Kontrollverfahren

6.1 Zugang zu Anlagen

Nach der VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 67 muss das Unternehmen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie Einblick in Bücher und Belege gewähren, alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen, die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vorlegen sowie ggf. die Angaben über Einfuhrsendungen gemäß Artikel 84 vorlegen.

6.2 Durchführung der Kontrollen

Bei der Durchführung der Kontrollen werden die Betriebsstätten und Betriebsmittel besichtigt, die Produktionsabläufe verfolgt, die Kennzeichnung der Produkte und die Beleg- bzw. Buchführung auf Plausibilität kontrolliert. Beanstandungen an das Unternehmen bzw. dessen Öko-Produkte und die Reklamationsbearbeitung werden überprüft. Die geforderten Unterlagen, welche Sie für das Kontrollverfahren erstellen und regelmäßig aktualisieren müssen, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Formblatt („Hinweise für Betriebe der Handels und der Verarbeitung“, „Hinweise Außer-Haus-Verpflegung“, bzw. „Hinweise pflanzliche und tierische Produktion“).

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018

Hinweise zum Kontrollverfahren	
Revision 4	09.03.2018

Bei vorhandenen Lohnunternehmen muss der zu zertifizierende Betrieb eine Liste der Lohnunternehmen (Subunternehmen) erstellen und ggf. Lohnverarbeitungsverträge abschließen bzw. eine Betriebsbeschreibung der Lohnunternehmen erstellen. Wenn der Lohnverarbeiter nachweislich bereits im Kontrollverfahren ist, muss dieser nicht im Rahmen des Kontrollverfahrens durch die Landwirtschafts-Consulting GmbH kontrolliert werden.

Bei verarbeitenden Betrieben mit konventionellen und ökologischen / biologischen Produkten erfolgt eine Stichprobenkontrolle der eingesetzten Rohstoffe. Diese besteht aus der Überprüfung des jeweiligen Rezepturverzeichnis. Auf Grundlage der Risikobewertung, im Verdachtsfall, bei Schnellwarnungen oder bei Unstimmigkeiten sind Probenahmen durchzuführen. Im Zweifelsfall werden Nachkontrollen durchgeführt. Bei Nachkontrollen werden besonders die auferlegten Maßnahmen der LC GmbH geprüft.

6.3 Dokumentation

Bei der Durchführung der Kontrolle wird ein Kontrollbericht erstellt, der vom Kontrolleur unterschrieben und vom Verantwortlichen des Unternehmens gegenzuzeichnen ist. Das Unternehmen erhält eine Ausfertigung des Berichtes, eine Weitere verbleibt bei der Kontrollstelle.

Zur Darlegung der Betriebsausstattung oder sonstiger Nachweise werden betriebseigene Aufzeichnungen eingesehen. Sind keine eigenen Vordrucke vorhanden, können auch Vorlagen der LC GmbH verwendet werden, wie z.B.:

- Anlage Flächenverzeichnis
- Bestandsverzeichnis Öko-Tierhaltung
- Bestand Pensionsvieh
- Erntemengenverzeichnis
- Lagermengenverzeichnis
- Beauftragte Subunternehmen
- Lohnverarbeitungsvertrag
- Betriebsbeschreibung Lohnverarbeitung

Zertifizierte Unternehmen werden mit den gemäß Öko-Landbaugesetz erforderlichen Angaben im Internet unter www.lc-sh.de veröffentlicht.

6.4 Sanktionen

Bei der Feststellung von wiederholten Mängeln/Verstößen verhängt die LC GmbH bzw. die Kontrollbehörde Sanktionen gemäß dem Sanktionskatalog. Die festgelegten Sanktionen werden im Kontrollbericht und im Abweichungsbericht dokumentiert.

6.5 Ausstellung der Bescheinigung

Erfüllt das Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen, erhält es als Nachweis eine Bescheinigung gemäß Anhang XII VO (EG) Nr. 889/2008 von der LC GmbH.

Die Bescheinigung kann nur nach Durchführung einer vollständigen Jahreskontrolle vergeben werden.

Grobe Mängel oder Verstöße müssen vor Ausstellung der Bescheinigung behoben werden.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018

Hinweise zum Kontrollverfahren	
Revision 4	09.03.2018

7 Anträge und Genehmigungen

Anträge und Genehmigungen können bei der LC GmbH oder bei der Kontrollbehörde eingeholt werden. Die Anträge einschließlich der beigefügten Anlagen werden dem Unternehmen auf Anfrage von der LC GmbH zugeschickt. Die Kontrollstelle prüft den Antrag hinsichtlich der geltenden Rechtslage und leitet die Unterlagen ggf. an die zuständige Kontrollbehörde weiter. Es erfolgt eine schriftliche und eventuell zeitlich begrenzte Entscheidung der Kontrollstelle bzw. -behörde. Die Kontrollstelle informiert das Unternehmen über das Ergebnis. Die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen wird im Rahmen der jährlichen Inspektion überprüft.

Die von den Betrieben gestellten Anträge werden den Kontrollbehörden auf Nachfrage gemeldet.

Übersicht der Anträge

Bezeichnung des Antrages	Rechtsgrundlage VO (EG) 889/2008
Anbindehaltung (Kleinbetriebsregelung)	Art. 39
Ernährungsphysiologische. Zusatzstoffe	Anhang VI, Nr. 1.1. a)
Haltung konv. Tiere zur Agrarforschung	Art. 40 (2)
Herkunft nicht ökologische Tiere (+ANL)	Art. 9 (4)
Katastrophenfälle	Art. 47
Parallelerzeugung auf Flächen zur Agrarforschung	Art. 40 (1) b)
Parallelerzeugung von Dauerkulturen	Art. 40 (1) a)
Rückw. Anerkennung Umstellungszeitraum	Art. 36 (2) a)
Saatgut (+ANL)	Art. 45 (5) d)
Umgang mit Tieren	Art. 18
Umstellung Flächen Tierhaltung	Art. 37
Verwendung nichtökol. Lebensmittelzutaten	Art. 29
Verwendung nichtökologischer Tiere - Geflügel	Art. 42 a)

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018

Hinweise zum Kontrollverfahren	
Revision 4	09.03.2018

8 Beschwerden

Alle Mitarbeiter sind bestrebt, Gründe für Beschwerden und Einsprüchen zu vermeiden. Sollten jedoch Beschwerdefälle auftreten, wird das Vorgehen, wie in der VA SYS Beschwerden – Einsprüche geschrieben, eingeleitet.

Der/die Mitarbeiter/In der LC GmbH, der/die die Entscheidung über eine Beschwerde oder einen Einspruch trifft, ist in den Zertifizierungsprozesses des zugrunde liegenden Falles nicht einbezogen.

Grundprinzip ist hierbei die direkte Ansprache der Mitarbeiter und der Projektleitung, damit der Informationsweg kurz gehalten wird.

Einem Beschwerdeführer wird bei Anruf auf das FBL INF ‚Ich möchte mich beschweren‘ hingewiesen und auf Wunsch wird dieses übersandt.

Zur weiteren Dokumentation wird das Formblatt FBL SYS Beschwerden-Einsprüche zur Beschreibung des Beschwerdeablaufes herangezogen.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018